

Natur sind, daß die Polizei auf ihre Handhabung nicht verzichten kann. Soll sie daher in den Stand gesetzt werden, ihrer Aufgabe in dem erforderlichen Maße gerecht zu werden, so kann ihre Entscheidung durch eine Beschränkung irgendwelcher Art nicht eingeengt werden. Dementsprechend muß ihr auch die Befugnis, einem Aufzuge die Genehmigung zu versagen, selbst dann zugesprochen werden, wenn sie die Genehmigung anfänglich erteilt hatte und erst später zu der Überzeugung gelangt ist, daß der genehmigte Aufzug die öffentliche Sicherheit zu gefährden geeignet ist und insolgedessen mit den von ihr zu schützenden öffentlichen Interessen nicht vereinbar ist. Dabei ist von der Zulässigkeit des Widerrufs die Frage zu trennen, ob der Widerruf sachlich begründet war. Dies hängt davon ab, ob zur Zeit des Widerrufs diejenigen tatsächlichen Voraussetzungen vorhanden waren, welche zur Versagung der Genehmigung berechtigt haben würden.

Zu § 8.

Versammlungen in einem unüberdachten, aber rings umbauten oder ummauerten Hofe oder in einem Garten ist keine Versammlung i. S. des § 8, sondern eine solche unter freiem Himmel i. S. des § 7 (DVG. 56 S. 308 und 55 S. 277). Auch eine ausdrücklich in den Hof oder Garten eines Etablissements einberufene Versammlung bleibt eine solche unter freiem Himmel auch dann, wenn der Hof oder Garten ein Zubehör eines geschlossenen Raumes bildet (DVG. 66 S. 333).

Eine „Verlegung“ einer Versammlung i. S. des § 8 liegt nicht nur dann vor, wenn sie an dem einen Orte begonnen und an einem anderen fortgesetzt, sondern auch dann, wenn sie sogleich statt an dem ursprünglich in Aussicht genommenen Orte an einem anderen abgehalten wird. Dies ergibt sich aus Begriff und Sprachgebrauch (DVG. 66 S. 332 ff.).

Zu § 9.

Das Reden von Laien am Grabe macht nach RG. Johow 38 C/37 das Leichenbegängnis zu einem ungewöhnlichen. Es bedarf also der Anzeige. Auch eine kurze Erklärung „Im Namen der sozialdemokratischen Wähler des 4. Wahlkreises“ soll hierzu gehören; nicht aber die Worte: „Ruhe sanft!“ (Vgl. die Zitate bei Roman, Vereinsgesetz, 1912, S. 106).

„Veranstalter“ eines ungewöhnlichen Leichenbegängnisses ist auch der, der ein gewöhnliches durch eine Rede, rote Fahne usw. zum ungewöhnlichen macht (RG. in DVB. 09 S. 328).

Zu § 11.

Auch Stöcke, Schirme usw. können „Waffen“ sein, nämlich dann, wenn sie nach dem Willen des Trägers im Einzelfalle zum Angriff be-

stimmt sind (RG. Straff. 44 S. 140/41). Über den Begriff der Waffe vgl. DWG. 66 S. 325/26:

„Der Begriff „Waffe“ wird im Reichsvereinsgesetz nicht erläutert; die „Begründung“ beschränkt sich auf die Bemerkung, der Begriff sei durch die Praxis und Rechtsprechung klargestellt. Daher ist anzunehmen, daß für Preußen darunter dasjenige zu verstehen ist, was nach der bisherigen Rechtsprechung als Waffe im Sinne des § 7 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 anzusehen war. In der Regel sind danach unter „Waffe“ nur diejenigen Gegenstände zu verstehen, welche zur Zufügung von Verletzungen beim Angriff oder bei der Verteidigung geeignet und hierzu entweder nach ihrem natürlichen Zwecke oder im einzelnen Falle nach dem Willen des Trägers bestimmt sind . . . Es sind also nicht alle gefährlichen Werkzeuge „Waffen“ im Sinne des § 11 des RG., sondern nur diejenigen, denen nach der Art ihrer Anfertigung oder Zurichtung der technische Begriff einer Waffe (Hieb-, Stich-, Stoß- oder Schußwaffe) zukommt; andererseits gewinnen die zu dem Gebrauche als Waffe nicht allgemein bestimmten Gegenstände (Art, Beil, Sense u. dgl.) die rechtliche Eigenschaft als Waffe dann, wenn ihr Mitnehmen in eine öffentliche Versammlung oder bei einem öffentlichen Aufzuge mit der Absicht geschieht, mit ihnen angriffs- oder verteidigungsweise Verletzungen zuzufügen. Daher sind „Ehrendegen“, „stumpfe Säbel“ u. dgl., welche bei Gelegenheit einer Prozession, eines Leichenbegängnisses oder eines sonstigen öffentlichen Aufzuges als Kostümstücke oder als Schmuckgerät getragen werden, von der Rechtsprechung als Waffen nicht angesehen worden . . .; dasselbe gilt von den stumpfen Rapiere der Studenten, welche als Übungsgerät auf dem Fechtboden oder bei Kommerzen verwendet werden, um durch Klopfen auf den Tisch den Anwesenden Zeichen zu geben und Ruhe zu gebieten . . ., während die geschliffenen Mensurschläger als Waffen, ja sogar als tödliche Waffen im Sinne des § 201 des Strafgesetzbuches anzusehen sind.“

„Bewaffnet“ ist jeder, der eine Waffe bei sich trägt und sich dessen bewußt ist.

Zu § 12. (Dieser Paragraph ist aufgehoben durch RG. v. 19. April 1917. RGW. S. 361).

Abs. 2 über den Begriff „Versammlungen der Wahlberechtigten zum Betriebe der Wahlen“ führt das DWG. 66 S. 339 aus:

„Daß unter der Wahl, deren Betriebe die Versammlung dienen soll, immer nur die jeweilig anstehende Wahl, und zwar nur die desjenigen örtlichen Bezirkes, für welchen die Wahl anberaumt ist, zu verstehen ist, ergibt einerseits der Wortlaut der Bestimmung in § 6 Abs. 2 des RG., nach welcher die Befreiung von der Anzeigepflicht nur für Versammlungen der Wahlberechtigten innerhalb der Zeit vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltags bis zur Beendigung der Wahlhandlung gilt; andererseits folgt es aus der analogen Vorschrift in § 6 des RG., welche unbeschadet ihres weiteren Anwendungsgebietes — nur von „bestimmten“ Wahlen spricht.“

Zu § 13.

Sehr streitig ist es, ob sich das Recht der Polizei, Beauftragte in eine öffentliche Versammlung zu entsenden, nur auf die in § 13 Abs. 1 in Klammern zitierten politischen Versammlungen bezieht (so DWG. 58 S. 288 ff., nach der Entstehungsgeschichte, und Romen